



STADT LUDWIGSLUST

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Ludwigslust · Schloßstraße 38 · 19288 Ludwigslust

StAL II Westmecklenburg

Bleicheröder 13
19053 Schwerin

Postanschrift: Stadt Ludwigslust ·
PF 45 · 19282 Ludwigslust
Fachbereich: Stadtentwicklung und Tiefbau
Nam: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Fax: 03874 / 526-109
E-Mail: [REDACTED]
Internet: [REDACTED]
Datum: 04.11.2024

Ihr Zeichen: STALUWM-54-4813-5712-0-1.6.2V-
Bresegard III
Mein Zeichen: PAT 0117

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Glaisin – „WKA Bresegard III“
Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren.

Die Stadt Ludwigslust teilt Ihnen hiermit ihre Entscheidung bzgl. des gemeindlichen Einvernehmens fristwährend mit:

	Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
x	Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Zu den Gründen:

Das Vorhaben ist nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Demnach sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es – wie in diesem Fall – der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 ... dient.

Dem o.g. Vorhaben steht aus Sicht der Stadt Ludwigslust der Belang der schädlichen Umwelteinwirkung entgegen. Näheres hierzu in den folgenden Erläuterungen.

Die I17-Wind GmbH & Co. KG hat für das Vorhaben ein schalltechnisches Gutachten mit Stand vom 05.04.2024 (Bericht I17-SCH-2023-173 Rev. 01) erstellt.

Laut Gutachten liegen die Immissionsorte IO 1 bis IO 6 (Glaisin und Hornkaten) im Dorf-Mischgebiet bzw. Außenbereich. Demnach wäre ein Immissionsrichtwert von 45 d(B)A in der Nacht zulässig. (Quelle: I17-Wind GmbH & Co. KG; Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen am Standort Glaisin; Seite 15)

Hierin liegt nach unserer Auffassung ein Fehler, zumindest bezogen auf den IO 2 (Glaisin, Lindenstraße 27), vor.

Der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Glaisin weist diesen Bereich als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung aus. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Teilbereich nicht. Die

vorhandene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 2 Gemeinde Glaisin bestimmt das besagte Grundstück als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Umgebung des Grundstückes Lindenstraße 27 ist aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzung einem (allgemeinen) Wohngebiet zuzurechnen, sodass hier abweichende Immissionswerte im Vergleich zum Gutachten zugrunde zu legen sind. Statt 45 d(B)A sind in der Nacht nur 40 d(B)A zulässig.

In der Tabelle 9.3 ist Gesamtbelastung für die einzelnen Immissionsorte dargestellt, die im Folgenden auszugsweise sowie mit Ergänzungen dargestellt wird:

Nr.	Bezeichnung	Werktag		Sonntag		Nacht		Anmerkung
		IRW dB(A)	Lr dB(A)	IRW dB(A)	Lr dB(A)	IRW dB(A)	Lr dB(A)	
IO 2	Lindenstraße 27, Glaisin	60	46,3	60	46,3	45	46,3	Zulässige Belastung für Misch- und Dorfgebiete nach TA-Lärm → nach unserer Auffassung eine fehlerhafte Gebietseinschätzung
						40	46,3	Zulässige Belastung für ein allgemeines Wohngebiet → nach unserer Einschätzung die korrekte Gebietseinschätzung → daraus folgt eine erhebliche Überschreitung des zulässigen Immissionspegels um 6,3 dB(A)

(Quelle für die Angaben der Gesamtbelastung: I17-Wind GmbH & Co. KG; Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen am Standort Glaisin; Seite 26)

Das Vorhaben ruft somit schädliche Umwelteinwirkungen hervor. Ein öffentlicher Belang ist betroffen und **das Vorhaben ist unzulässig**. Aufgrund der Unzulässigkeit versagt die Stadt Ludwigslust ihr gemeindliches Einvernehmen.

Ergänzende Hinweise:

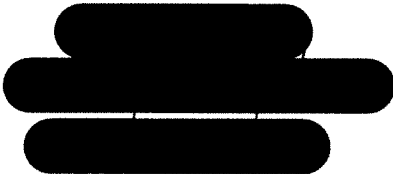
- Die Stadt gibt Hinweise zwecks Zuwegung, Kabel und Kranstellflächen. Hierzu beachten Sie bitte die beigegefügte Unterlage, welche Teil unserer Stellungnahme ist.
- Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass während der Bauzeit der überwiegenden Anlagen eine Grundwasserabsenkung notwendig sein wird. Wir weisen darauf hin, dass im Ortsteil Hornkaten vier Grundstücke (Katenstück 1-4) nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Diese Grundstücke werden trinkwasserseitig mit eigenen Brunnen versorgt.
Es ist auszuschließen, dass die Grundwasserabsenkung dazu führt, dass die Wasserversorgung mittels Brunnen für die genannten Grundstücke nicht mehr möglich oder eingeschränkt ist. Entsprechende Nachweise sind vom Vorhabenträger zu führen.
- Die Windenergieanlage ist äußeren Einflüssen ausgesetzt. Diese führen dazu, dass sich die Oberflächenstruktur der Bauteile verändern. Insbesondere unterliegen die Rotorblattspitzen einer Abnutzung. In der Folge gelangt Material der Blattspitzen in die Umwelt. Dieser Aspekt wird in den Unterlagen nicht behandelt.
Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden oder Belange des Bodenschutzes betroffen sind, sollte dieser Aspekt im Rahmen des Antrages bzw. der Genehmigung Beachtung finden.
- In der Zeit vom 23.06.2022 bis 01.10.2024 durften Windräder aufgrund der Gasmangellage die Lärmwerte der TA-Lärm nachts um bis zu 4 dB(A) überschreiten. Hierfür wurde explizit der rechtliche Rahmen geschaffen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den Umbau der Energiesysteme und der geopolitischen Weltlage ein vergleichbares Ereignis wieder eintritt, sollte dies bei Genehmigungen bereits mitberücksichtigt werden. Entsprechend sollten Abstände

zu schutzwürdigen Nutzungen (hier: Wohnnutzung im Ortsteil Glaisin) so festgelegt werden, dass die Nachtruhe und somit die Einhaltung der TA-Lärm-Werte sichergestellt sind. Die Leistungssteigerung (Mehrleistung = mehr Strom = mehr Anlagenlärm in der Nacht) sollte nicht zu Lasten der Bewohner gehen.

- Die Energiewende braucht die Akzeptanz in der Bevölkerung. Zur Akzeptanzsteigerung kann beitragen, wenn Bürger transparent die Einhaltung von behördlichen Auflagen nachverfolgen und nachvollziehen können. Ein wiederkehrender Konfliktpunkt ist das Thema Lärm. Aus diesem Grund regen wir (z.B. ein Modellprojekt) an, ein permanentes Lärmmonitoring durchzuführen. Die Daten sollen jedem online zugänglich sein. Hierbei geht es explizit nicht darum, die Windenergie als alleinigen Verursacher von Lärm an den Pranger zu stellen. Es geht vielmehr darum aufzuzeigen, dass die in der Theorie ermittelten Lärmgutachten eine realistische Prognose der tatsächlichen Lärmsituation darstellen und somit die Einhaltung der geltenden Lärmwerte sichergestellt ist.
- Die Stadt Ludwigslust ist Mitglied im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. In dieser Funktion ist sie bei der Entwicklung von Vorranggebieten für die Windenergie mit beteiligt. Wir begrüßen ausdrücklich die regionsweit abgestimmte und in der Wechselwirkung betrachtete Entwicklung von Windgebieten – wie es in der Regionalplanung erfolgt. Aus diesem Grund sollte der aktuelle Stand der Regionalplanung (hier: 4. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM 2011, Kap. Energie (April 2024)) Berücksichtigung finden. Genehmigungen sollten nur innerhalb der Gebietskulisse erfolgen.

— Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



— Anlage:

Hinweise zwecks Zuwegung, Kabel, Kranstellfläche

Kopie:

Absender, z.d.A.

Bauantrag „Neubau von 13 WEA Vestas V162 in der Stadt Ludwigslust Ortsteil Glaisin“

Hinweise der Stadt Ludwigslust zum Abschnitt 16.1.6 „Zuwegung, Kabel, Kranstellfläche“

Zuwegung zu WEA-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Foto	Bemerkung, Hinweise
3	Glaisin, Flur 6, Flurstück 46		Befestigter Weg, Breite 3 m Betonspurbahn - Der vorh. Weg wurde im Rahmen des ländlichen Wegebaus befestigt. Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass die in der Unterlage/Tabelle zum Bauantrag „Anforderungen zu Transportwegen und Kranstellflächen“ unter Punkt 2.3.3 beschriebene Durchfahrtsbreite (A) gewährleistet wird. Auf Grundlage der Tabelle vermutet der Baulastträger/ Grundstückseigentümer eine Durchfahrtsbreite von 7,00 m (nur LDST V 162 NH166). Der einseitige Kompletttruckschnitt einzelner Bäume wird seitens des Straßenbaulastträgers nicht akzeptiert. - Im südlichen Abschnitt ist der Weg unbefestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. - Vor Baubeginn ist im Beisein des Grundstückseigentümers eine Begehung einschl. Fotodokumentation durchzuführen. Nach Beendigung des Vorhabens erfolgt eine nochmalige Begehung einschl. Dokumentation. Beide Dokumentationen sind gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Festgestellte Schäden sind durch den Verursacher innerhalb einer Frist von 4 KW nach Feststellung/ Aufforderung zu beseitigen.
1,2	Glaisin, Flur 6, Flurstück 59		unbefestigtes Wegeflurstück Der Weg unbefestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Es ist ein einseitiges Lichtraumprofil herzustellen. Sollte die Durchfahrtsbreite nicht ausreichen, ist auf den nebenliegenden Acker auszuweichen.

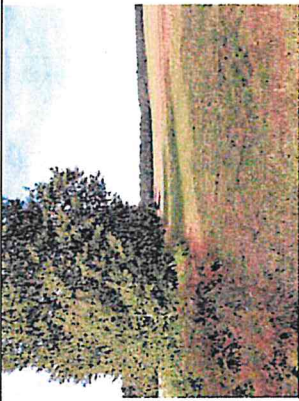
Bauantrag „Neubau von 13 WEA Vestas V162 in der Stadt Ludwigslust Ortsteil Glaisin“

Zuweisung zu WEA-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Foto	Bemerkung , Hinweise
			2. Vor Baubeginn ist im Beisein des Grundstückseigentümers eine Begehung einschl. Fotodokumentation durchzuführen. Nach Beendigung des Vorhabens erfolgt eine nochmalige Begehung einschl. Dokumentation. Beide Dokumentationen sind gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Festgestellte Schäden sind durch den Verursacher innerhalb einer Frist von 4 KW nach Feststellung/ Aufforderung zu beseitigen.
4,5,6,7	Glaisin, Flur 6, Flurstück 62, 65		Befestigter Weg, Breite 3 m Betonspurbahn 1. Der vorh. Weg wurde im Rahmen des ländlichen Wegebaus befestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass die in der Unterlage/ Tabelle zum Bauantrag „Anforderungen zu Transportwegen und Kranstellflächen“ unter Punkt 2.3.3 beschriebene Durchfahrtsbreite (A) gewährleistet wird. Auf Grundlage der Tabelle vermutet der Baulastträger/ Grundstückseigentümer eine Durchfahrtsbreite von 7,00 m (nur LDST V 162 NH166). Der einseitige Kompletttruckschnitt einzelner Bäume wird seitens des Straßenbaulastträgers nicht akzeptiert. 2. Vor Baubeginn ist im Beisein des Grundstückseigentümers eine Begehung einschl. Fotodokumentation durchzuführen. Nach Beendigung des Vorhabens erfolgt eine nochmalige Begehung einschl. Dokumentation. Beide Dokumentationen sind gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Festgestellte Schäden sind durch den Verursacher innerhalb einer Frist von 4 KW nach Feststellung/ Aufforderung zu beseitigen.

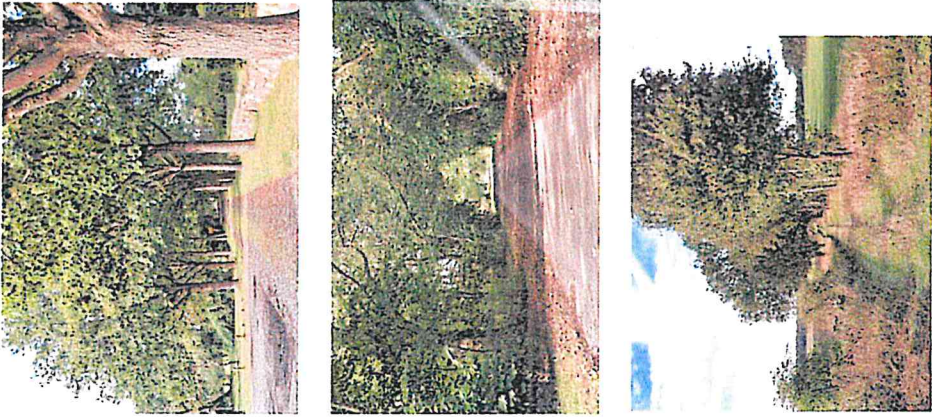
Bauantrag „Neubau von 13 WEA Vestas V162 in der Stadt Ludwigslust Ortsteil Glaisin“

Zuwegung zu WEA-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Foto	Bemerkung , Hinweise
8	Glaisin, Flur 6, Flurstück 62, 87		unbefestigtes Wegeflurstück 1. Der Weg unbefestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Es ist ein einseitiges Lichtraumprofil herzustellen. 2. Vor Baubeginn ist im Beisein des Grundstückseigentümers eine Begehung einschl. Fotodokumentation durchzuführen. Nach Beendigung des Vorhabens erfolgt eine nochmalige Begehung einschl. Dokumentation. Beide Dokumentationen sind gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Festgestellte Schäden sind durch den Verursacher innerhalb einer Frist von 4 KW nach Feststellung/ Aufforderung zu beseitigen.
9,10	Glaisin, Flur 5, Flurstück 221 (gewidmete Straße)		Befestigter Weg, Breite 3 m Asphaltfahrbahn 1. Der vorh. Weg wurde im Rahmen des ländlichen Wegebaus befestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Das Verkehrszeichen "Verbot für Kfz über 3,5 t" ist durch die Verkehrsbehörde angeordnet worden und verbietet Fahrzeugführern von Kraftfahrzeugen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t oder mehr, diese Straße zu befahren. Dieser Sachverhalt ist mit dem Straßenbaulastträger zwingend abzustimmen. Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass die in der Unterlage/ Tabelle zum Bauantrag „Anforderungen zu Transportwegen und Kranstellflächen“ unter Punkt 2.3.3 beschriebene Durchfahrtsbreite (A) gewährleistet wird. Auf Grundlage der Tabelle vermutet der Baulastträger/ Grundstückseigentümer eine Durchfahrtsbreite von 7,00 m (nur LDST V 162 NH166). Der einseitige Kompletttruckschnitt einzelner Bäume wird seitens des Straßenbaulastträgers nicht akzeptiert.

Bauantrag „Neubau von 13 WEA Vestas V162 in der Stadt Ludwigslust Ortsteil Glaisin“

Zuwegung zu WEA-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Foto	Bemerkung , Hinweise
			2. Das Bankett zwischen Graben und Fahrbahn darf nicht befahren werden, da dieses nicht befestigt ist. Bei Befahrung ist mit Böschungsabbrüchen zu rechnen! 3. Vor Baubeginn ist im Beisein des Grundstückseigentümers eine Begehung einschl. Fotodokumentation durchzuführen. Nach Beendigung des Vorhabens erfolgt eine nochmalige Begehung einschl. Dokumentation. Beide Dokumentationen sind gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Festgestellte Schäden sind durch den Verursacher innerhalb einer Frist von 4 KW nach Feststellung/ Aufforderung zu beseitigen.
11,13	Glaisin, Flur 5, Flurstück 270		unbefestiges Wegeflurstück 1. Der Weg unbefestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Es ist ein einseitiges Lichtraumprofil herzustellen. 2. Vor Baubeginn ist im Beisein des Grundstückseigentümers eine Begehung einschl. Fotodokumentation durchzuführen. Nach Beendigung des Vorhabens erfolgt eine nochmalige Begehung einschl. Dokumentation. Beide Dokumentationen sind gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Festgestellte Schäden sind durch den Verursacher innerhalb einer Frist von 4 KW nach Feststellung/ Aufforderung zu beseitigen.

Bauantrag „Neubau von 13 WEA Vestas V162 in der Stadt Ludwigslust Ortsteil Glaisin“

Zuwegung zu WEA-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Foto	Bemerkung , Hinweise
12	Mast 174, Kummer, Flur 2, 109		Befestigter Weg, Breite 3 m Abschnitt 1: Kopfsteinpflasterfahrbahn (öffentlich gewidmet) Abschnitt 2: Asphaltfahrbahn (öffentlich gewidmet) Abschnitt 3: unbefestigter Weg 1. Der vorh. Straße (Ab: 1+2) wurde im Rahmen des ländlichen Wegebaus befestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass die in der Unterlage/ Tabelle zum Bauantrag „Anforderungen zu Transportwegen und Kranstellflächen“ unter Punkt 2.3.3 beschriebene Durchfahrtsbreite (A) gewährleistet wird. Auf Grundlage der Tabelle vermutet der Baulastträger/ Grundstückseigentümer eine Durchfahrtsbreite von 7,00 m (nur LDST V 162 NH166). 2. Der Weg (Ab. 3) ist unbefestigt und muss vom Vorhabenträger mit geeigneten Mitteln gesichert werden. Der Grundstückseigentümer geht derzeit davon aus, dass eine max. Durchfahrtsbreite von 3 m realistisch ist. Durch den Vorhabenträger ist eine Alternativtrasse (z.B. auf dem Acker) zu erarbeiten. Der einseitige Kompletttrückschnitt einzelner Bäume oder Komplettfällung einzelner Bäume wird seitens des Straßenbaulastträgers nicht akzeptiert. 3. Vor Baubeginn ist im Beisein des Grundstückseigentümers eine Begehung einschl. Fotodokumentation durchzuführen. Nach Beendigung des Vorhabens erfolgt eine nochmalige Begehung einschl. Dokumentation. Beide Dokumentationen sind gegenüberzustellen. Das Ergebnis ist dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Festgestellte Schäden sind durch den Verursacher innerhalb einer Frist von 4 KW nach Feststellung/ Aufforderung zu beseitigen.

Bauantrag „Neubau von 13 WEA Vestas V162 in der Stadt Ludwigslust Ortsteil Glaisin“

Zuwegung zu WEA-Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Foto	Bemerkung , Hinweise
Fazit			Durch den Vorhabenträger sind beim Straßenbaulastträger/ Grundstückseigentümer (hier Stadt Ludwigslust) Lagepläne (M: 1: 500) sowie Querprofile für jede einzelne Zuwegung (Abstand der Querprofile max. 25 m) vorzulegen. In den Querprofilen ist der mögliche Konflikt mit den nebenstehenden Einzelbäumen, Alleebäume darzustellen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass sich notwendige Rückschnitte nicht negativ bezüglich der Vitalität/ Stand- und Bruchsicherheit des jeweiligen Baumes auswirken.

